Vereinbarter Name - Inhaberbezeichnung: nachstehend «Auftraggeber»	Cornèr Banca SA
Vollmacht Cornèrtrader Der oben genannten Vollmachtgeber ("Vollmachtgeber") e	Nr. Bankverbindung erteilt folgender Person eine Beschränkte Vollmacht:
Verbindung mit dem Auftragnehmer:	ertent longerider Person eine beschlankte vollmacht.

zur rechtsgültigen Vertretung in seinen Beziehungen mit der Cornèr Bank AG betreffend die mit obiger Nummer bezeichnete Cornèrtrader-Beziehung mit der Ermächtigung, unter seinem Namen aber auf Rechnung des Vollmachtgebers zu den folgenden Bedingungen auf der Plattform Cornèrtrader Geschäfte zu tätigen.

Der Bevollmächtigte kann alle mit dem Kauf oder mit Corporate Actions verbundenen Transaktionen unter Einhaltung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cornèrtrader enthaltenen Bestimmungen tätigen, anordnen, genehmigen, einschliesslich der Übertragung von Positionen oder Cash zwischen Cornèrtrader-Konten, die zu der gleichen Beziehung gehören.

Der Auftraggeber anerkennt und erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass:

- a) die Cornèr Bank vom Bevollmächtigten alle Kaufund/oder Verkaufsaufträge in Bezug auf alle auf der Cornèrtrader Online-Plattform verfügbaren Instrumente, einschliesslich Wertschriften, Derivate, Forex und Futures, ohne weitere Fragen akzeptieren kann.
- b) alle Handlungen, die der Bevollmächtigte im Rahmen dieser begrenzten Vollmacht vornimmt, für den Inhaber der Beziehung verbindlich sind. Der Inhaber entbindet die Cornèr Bank vollständig und im Voraus von jeglicher Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit jeglichen Handlungen oder Unterlassungen des Bevollmächtigten und verzichtet auf jegliche Einwendungen. Darüber hinaus ist die Cornèr Bank in keiner Weise verpflichtet, die Anweisungen des Bevollmächtigten in Bezug auf Geeignetheit, Angemessenheit, Häufigkeit oder Umfang zu prüfen.
- c) die Cornèr Bank nicht verpflichtet ist, die Handels-, Beratungs- oder anderen Tätigkeiten des Bevollmächtigten zu überwachen, zu kennen oder zu kontrollieren. Es ist Aufgabe des Vollmachtgebers, die Handelstätigkeiten und Transaktionen des Bevollmächtigten auf dem/den entsprechenden Konto/Konten zu überwachen.
- d) die Cornèr Bank berechtigt ist, dem Bevollmächtigten sämtliche Kontoinformationen offenzulegen und z.
 B. eine Kopie aller Mitteilungen/Informationen zu Transaktionen, Kontoauszügen etc. an den Bevollmächtigten zu senden.

- e) der Bevollmächtigte Leverage und Leerverkäufe (short selling) tätigen kann und die sich aus solchen Transaktionen ergebenden Verpflichtungen die erforderlichen Spielräume erheblich übersteigen und/oder zu einem Gesamtengagement des Kontos führen können, welches die Guthaben des Vollmachtgebers bei der Cornèr Bank übersteigt.
- f) der Bevollmächtigte befugt ist, Profiländerungen in Bezug auf Margen, Verbindlichkeiten oder andere Parameter zu beantragen, die er für die operative Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Konto des Vollmachtgebers für erforderlich hält.

Der Vollmachtgeber entbindet die Bank von jedweder Haftung für die Bereitstellung der Informationen im Rahmen dieser Vollmacht und insbesondere die Nichteinhaltung der Sorgfalts- und Vertraulichkeitspflichten durch den Bevollmächtigte. Der Vollmachtgeber anerkennt ferner, dass die Bank nicht verpflichtet ist, das Vorhandensein und/oder die Einhaltung dieser Pflichten durch den Bevollmächtigten zu überprüfen.

Der Vollmachtgeber entbindet die Bank von jedweder Haftung für die Bereitstellung der Informationen im Rahmen dieser Vollmacht und insbesondere die Nichteinhaltung der Sorgfalts- und Vertraulichkeitspflichten durch den Bevollmächtigte. Der Vollmachtgeber anerkennt ferner, dass die Bank nicht verpflichtet ist, das Vorhandensein und/oder die Einhaltung dieser Pflichten durch den Bevollmächtigten zu überprüfen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Grenzen endet diese Vollmacht nicht mit dem Tod, der Verschollenheit, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten, sondern bleibt in jedem Aspekt sowohl für den Vollmachtgeber als auch für seinen Bevollmächtigten und die Bank (gemäss Art. 35 Obligationenrecht) wirksam und dies solange, bis der Bank - unter Ausschluss sämtlicher Ausnahmen seitens des Unterzeichneten, anderer Mitinhaber der Beziehung, der jeweiligen Erben oder anderer Rechtsnachfolger ein ausdrücklicher. schriftlicher Widerruf zugeht.

Die rechtmässige Legitimation der vorgenannten Person wird mit geschäftsüblicher Sorgfalt geprüft. Die Prüfung der entsprechenden Unterschrift erfolgt durch einen Vergleich der Unterschrift auf den an die Bank übermittelten und/oder auf den bei der vorgelegten Verfügungen mit der Unterschrift, die die betreffende Person bei der Bank auf speziell zum Zweck der Unterschriftenprüfung bereitgestellten Formularen (z. B. Unterschriftenmuster) geleistet hat: es gilt die Unterschrift, die sich auf diesen Formularen befindet. Dies gilt vorbehältlich anderslautender schriftlicher Übereinkünfte zwischen der Bank und den Kon-Die Bank ist ausserdem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die rechtmässige Legitimation der vorgenannten Person anderweitig zu überprüfen, beispielsweise mittels zusätzlicher Dokumente, die - je nach den Umständen - bestimmte von der Bank erlassene Sicherheits- und Eignungskriterien zu erfüllen haben. Die unterzeichnenden Kontoinhaber erkennen an, wobei jegliche Einwände und Widersprüche ab sofort ausgeschlossen sind, (i) dass die Unterschrift der vorgenannten Person, die bei der Bank durch Unterzeichnung eigens hierfür bereitgestellter Formulare (z. B. Unterschriftenmuster) geleistet wurde und die von Zeit zu Zeit erneuert werden kann, vollständig rechtswirksam ist. Ferner erkennen sie an, (ii) dass die Bank ebenfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, die vorgenannten Personen (Kontoinhaber und Zeichnungsbevollmächtigte) jederzeit und ohne Angabe von Beweggründen zur Erneuerung der eigenhändigen Unterschrift auf den hierfür vorgesehenen Formularen aufzufordern. Über etwaige Änderungen werden wir Sie per Einschreiben informieren.

Für die Vollmacht gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Vollmacht ist Zürich, Schweiz. Zürich ist auch Betreibungsort für den im Ausland wohnhaften Vollmachtgeber (Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG). Die Cornèr Bank AG behält sich jedoch das Recht vor, den Vollmachtgeber vor dem Gericht am Ort seines Wohnsitzes oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Der Bevollmächtigte:	**	
Der Auftraggeber:	**	
Ort und Datum		
Ort und Datum	Unterzeichnet in Gegenwart von	

2/2

Person No

Account No

* kollektiv – einzeln / ** allfällige konventionelle Unterschrift

C D 126CT 052021